

Datenschutz-Ticker

August 2024



+++ DATENTRANSFERS IN DIE USA: NEUES ABKOMMEN ZWISCHEN SCHWEIZ UND USA VERABSCHIEDET +++ BGH: NAMENTLICHE NENNUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN NICHT ZWINGEND NOTWENDIG +++ VG STUTTGART: STADT ZU EUR 2.500 SCHADENSERSATZ VERURTEILT WEGEN UNERLAUBTER VERÖFFENTLICHUNG VON GESUNDHEITSDATEN +++ BUßGELD VON EUR 290 MIO. GEGEN UBER WEGEN DATENÜBERMITTLUNG IN DIE USA +++ HANDLUNGSLEITFADEN FÜR KOMMUNEN UND VERWALTUNGEN ZUR AUSKUNFTSERTEILUNG NACH ART. 15 DSGVO +++

1. Gesetzesänderungen

+++ DATENTRANSFERS IN DIE USA: NEUES ABKOMMEN ZWISCHEN SCHWEIZ UND USA VERABSCHIEDET +++

Der Schweizerische Bundesrat hat ein neues Rahmenabkommen (Swiss-U.S. Data Privacy Framework) genehmigt, welches den Transfer von personenbezogenen Daten zwischen der Schweiz und den USA erleichtert. Bisher waren für Datenübermittlungen in die USA die an die Schweiz angepassten EU-Standardvertragsklauseln sowie ein Transfer Impact Assessment erforderlich. Das neue Abkommen erlaubt künftig die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Schweiz an zertifizierte Unternehmen in den USA ohne zusätzliche Garantien. Mit der Zertifizierung für US-Unternehmen wird sichergestellt, dass das vom Schweizer Datenschutzrecht vorgesehene Schutzniveau eingehalten wird. Die Änderungen gelten ab dem 15. September 2024. Zwischen der EU und den USA gilt bereits seit Juli 2023 das EU-U.S. Data Privacy

Framework ([siehe AB Datenschutz-Ticker Juli 2023](#)). Mit dem Swiss-U.S. Data Privacy Framework schafft der Bundesrat nun vergleichbare Rahmenbedingungen für Privatpersonen sowie Unternehmen in der Schweiz.

[Zum Pressebericht des Schweizerischen Bundesrat \(v. 14. August 2024\)](#)

[Zum Angemessenheitsbeschluss \(v. 30. April 2024\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ BGH: NAMENTLICHE NENNUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN NICHT ZWINGEND NOTWENDIG +++

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass sich aus der DSGVO keine Pflicht ergibt, einen Datenschutzbeauftragten namentlich zu nennen. Die Kundin einer Bank verlangte von dieser gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die von der Bank erteilte Auskunft war nach Ansicht der Kundin unvollständig, so dass sie vor Gericht eine weitergehende Auskunft verlangte und dabei auch die Nennung des Namens des Datenschutzbeauftragten forderte. Entgegen der Vorinstanz, welche eine Nennung des Namens noch als verpflichtend ansah, verneinte der BGH eine solche Pflicht aus Art. 13 DSGVO. Bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift und der Systematik des Gesetzes bestehe keine Pflicht zur namentlichen Nennung des Datenschutzbeauftragten, sondern nur zur Mitteilung der Kontaktdaten. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift bedarf es nach Meinung des Gerichts einer Nennung des Namens nicht zwingend. Denn es komme nicht auf die Person, sondern auf deren Funktion an. Ausreichend für den Betroffenen sei die Mitteilung der Informationen, die für die Erreichbarkeit erforderlich sind. Auch aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO ergebe sich der geltend gemachte Anspruch nicht. Angesichts der eindeutigen Rechtslage hält der BGH eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union für nicht erforderlich.

[Zum Urteil des BGH \(v. 14. Mai 2024, VI ZR 370/22\)](#)

+++ VG STUTTGART: STADT ZU EUR 2.500 SCHADENSERSATZ VERURTEILT WEGEN UNERLAUBTER VERÖFFENTLICHUNG VON GESUNDHEITSDATEN +++

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart verurteilte eine Stadt zur Zahlung von EUR 2.500 Schadensersatz wegen eines Datenschutzverstoßes, weil sie in einer Stellenausschreibung unerlaubt Gesundheitsdaten eines Beamten veröffentlicht hat. Der Kläger war Hauptamtsleiter bei der beklagten Stadt und erlitt einen Schlaganfall, sodass er seine Tätigkeit dort nicht weiter ausüben konnte. Die zuständige Behörde entschied die Stelle neu zu vergeben und versandte eine interne Stellenausschreibung. Darin begründete die Behörde die Stellenvergabe mit einer Versetzung in den Ruhestand wegen festgestellter Dienstunfähigkeit. Der Kläger sah darin eine unerlaubte Veröffentlichung seiner Gesundheitsdaten und forderte Schadensersatz in Höhe von EUR 20.000. Das Gericht bejahte einen Datenschutzverstoß, sprach dem Kläger aber lediglich Schadensersatz von EUR 2.500 zu. Die Nennung der Dienstunfähigkeit stelle eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten dar, die für die Stellenbeschreibung nicht erforderlich sei. Bei der Höhe des Schadens kam der Behörde zugute, dass die Stellenausschreibung nur intern versandt wurde und die Empfänger als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet waren.

[Zum Urteil des VG Stuttgart \(v. 20. Juni 2024, 14 K 870/22\)](#)

+++ VG ANSBACH: BETROFFENER HAT ANSPRUCH GEGEN DATENSCHUTZBEHÖRDE AUF EINSCHREITEN +++

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Ansbach können Betroffene in bestimmten Fällen verlangen, dass die zuständige Datenschutzbehörde Maßnahmen gegen Dritte ergreift, wenn diese gegen die DSGVO verstoßen. Die spätere Klägerin verlangte nach der Teilnahme an einem Seminar von dem Veranstalter Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Da das Unternehmen keine vollständige Auskunft erteilte, wandte sich Klägerin an die bayerische Datenschutzbehörde (BayLDA). Auch nach Aufforderung durch das BayLDA erhielt die Klägerin jedoch keine ordnungsgemäße Auskunft. Da die Behörde das Verfahren als abgeschlossen ansah, forderte die Kläger das BayLDA gerichtlich zum

Tätigwerden auf. Das VG folgte der Auffassung der Klägerin und begründete dies mit einer sogenannten Ermessensreduzierung auf null. Die Klägerin konnte also verlangen, dass das BayLDA aktiv wird. Stellt eine Datenschutzbehörde am Ende ihrer Untersuchung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO fest, ist sie nach Meinung des Gerichts verpflichtet, in geeigneter Weise zu reagieren. Bei der Wahl der Mittel (z. B. Bußgeld oder Verwarnung) steht der Behörde dagegen ein Ermessenspielraum zu.

[Zum Urteil des VG Ansbach \(v. 12. Juni 2024, AN 14 K 20.00941\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD VON EUR 290 MIO. GEGEN UBER WEGEN DATENÜBERMITTLUNG IN DIE USA +++

Die niederländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) hat ein Bußgeld von EUR 290 Mio. gegen UBER B.V. und UBER TECHNOLOGIES INC. verhängt. Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hatte eine Sammelbeschwerde eines Verbands erhalten, der mehr als 170 Fahrer der Uber-Plattform vertritt. Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass UBER eine Vielzahl personenbezogener, teilweise auch sensibler Daten der Fahrer verarbeitet und auf Servern in den USA speichert. Bei den Daten handelte es sich um Taxi-Lizenzen, GPS-Daten, Fotos, Zahlungsinformationen, Ausweisdokumente und in einigen Fällen Informationen zu Straftaten und Gesundheitsdaten der Fahrer. Über zwei Jahre hinweg wurden die Daten ohne ausreichende Rechtsgrundlage und geeignete Garantien in die USA übermittelt. Ein Angemessenheitsbeschluss für die USA lag zu der Zeit nicht vor. UBER hatte auch keine Standardvertragsklauseln abgeschlossen, um die Datenübermittlungen abzusichern. Die niederländische Datenschutzbehörde war für die Ermittlungen in diesem Fall zuständig, da UBER seinen Hauptsitz in den Niederlanden hat. Sie wurde aber während des Verfahrens von der CNIL unterstützt.

[Zur Pressemitteilung der niederländischen Datenschutzbehörde \(v. 26. August 2024, Englisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 26. August 2024, Französisch\)](#)

+++ BUßGELD VON USD 60 MIO. GEGEN T-MOBILE WEGEN UNBERECHTIGTER DATENZUGRIFFE +++

Das Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS) verhängte gegen die amerikanische Telekom-Mobilfunktochter T-Mobile US, Inc. eine Strafe in Höhe von USD 60 Mio., umgerechnet etwa EUR 55 Mio. CFIUS ist ein interbehördliches Gremium der US-Regierung, das auch für die Überprüfung von ausländischen Investitionen in den USA zum Zwecke des Schutzes der nationalen Sicherheit zuständig ist. Hintergrund des Bußgelds waren unbefugte Datenzugriffe im Zuge der Unternehmensfusion von T-Mobile mit der Sprint Corporation. Laut CFIUS hat T-Mobile bei dem durchgeführten Unternehmenszusammenschluss das nationale Sicherheitsabkommen (National Security Agreement, NSA) verletzt. Das NSA ist ein Abkommen, das zwischen Unternehmen und der US-Regierung abgeschlossen wird, um nationale Sicherheitsbedenken bei Unternehmenskäufen auszuräumen. Konkret hatte T-Mobile versäumt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den unbefugten Zugriff auf sensible Daten zu verhindern. Auch nach Kenntnis dieser Sicherheitslücke unterließ T-Mobile eine Meldung an die CFIUS. Aufgrund der Verstöße sah das CFIUS die nationalen Sicherheitsinteressen der Vereinigten Staaten als verletzt an.

[Zur Webseite der CFIUS \(Englisch\)](#)

[Zum Artikel auf reuters.com \(v. 15. August 2024, Englisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ HANDLUNGSLEITFADEN FÜR KOMMUNEN UND VERWALTUNGEN ZUR AUSKUNFTSERTEILUNG NACH ART. 15 DSGVO +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat im Februar 2024 seine europaweite Aktion „Coordinated Enforcement Framework (CEF)“ gestartet, an der sich auch mehrere deutsche Datenschutzaufsichtsbehörden beteiligen. Ziel ist es, zu beurteilen, wie Organisationen das Auskunftsrecht in der Praxis umsetzen ([siehe Datenschutz-Ticker März 2024](#)). Aus diesem Anlass hat die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte nun einen Handlungsleitfaden für Kommunen und Verwaltungen zur Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO veröffentlicht. Der Leitfaden soll eine Empfehlung und Anleitung

für sächsische öffentlichen Stellen bieten, Auskunftsansprüchen nachzukommen. Dabei wird auch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt. Das Dokument bietet eine gute Übersicht über die wichtigsten Regelungen im Umgang mit Auskunftsanfragen und der richtigen Organisation innerhalb der verantwortlichen Stellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Auskunftserteilung steht Betroffenen gegen öffentliche Stellen der Verwaltungsrechtsweg und die Erhebung einer Verpflichtungsklage offen.

[Zum Handlungsleitfaden der Datenschutzbehörde \(v. 18. Juli 2024\)](#)

+++ EU-KOMMISSION: ZWEITER BERICHT ZUR EVALUIERUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG +++

Die Europäische Kommission ihren zweiten Bericht zur Anwendung der DSGVO veröffentlicht. Im Ergebnis hält die Kommission die DSGVO für ein wirksames Instrument, das den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern angemessene Pflichten auferlegt und den Schutz der betroffenen Personen gewährleistet. Insbesondere die Durchsetzung und die Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO seien im Vergleich zur ersten Evaluierung im Jahr 2020 verstärkt wahrgenommen worden und den Behörden stünden insgesamt mehr – wenn auch nicht genügend – Ressourcen zur effektiven Aufgabenbewältigung zur Verfügung. In einzelnen Punkten bestehe jedoch weiterhin Verbesserungsbedarf. Wie bereits im ersten Bericht, forderte die Kommission erneut eine engere und effektivere Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene. Insbesondere hätten grenzüberschreitende Fälle in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen und machten eine effektive europäische Zusammenarbeit der Behörden erforderlich, so die Kommission. Zudem müsse die weitere Vereinheitlichung der Auslegung und des Verständnisses der DSGVO europaweit vorangetrieben werden, wie dies in der Vergangenheit bereits durch Leitlinien der Datenschutzbehörden und die Vorgaben der Rechtsprechung erfolgreich geschehen sei. Außerdem solle der Fokus künftig wieder verstärkt auf der Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen bei der Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO liegen.

[Zum Evaluierungsbericht der EU-Kommission \(v. 25. Juli 2024\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

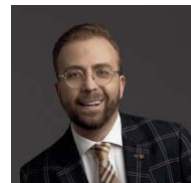
[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.